

**Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Lüdenscheid**

Vom 4. September 2001

(KABl. 2001 S. 390)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid	21. März 2023	KABl. 2023 I Nr. 26 S. 72	Einleitungssatz § 3 Buchst. c § 5 Abs. 2 Buchst. b § 7 Satz 4 Spiegelstr. 2 und Spiegelstr. 6 § 8 Abs. 3 und Abs. 5 Buchst. b § 9 Buchst. d § 10 § 11 und 12	geändert gestrichen neu gefasst neu gefasst gestrichen neu gefasst neu gefasst aufgehoben neu nummeriert

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 73¹, 74¹ und 77¹ der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)² folgende Gemeindevorsatzung:

§ 1

Presbyterium

¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. ²Im Presbyterium üben die Pfarr-
erinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der

¹ Nr. 1.

² Einleitungssatz geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. ³Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

§ 2

Beratende Ausschüsse (Ausschüsse für besondere Aufgaben)

¹Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Gemeindeaufbau/Ökumene Gemeindefachausschüsse mit beratender Funktion berufen. ²Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. ³Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. ⁴Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁵Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁶Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sachkundigen Gemeindeglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in dem jeweiligen Ausschuss nicht erreichen.

§ 3¹

Fachausschüsse

Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen und bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben folgende Fachausschüsse:

- a) Geschäftsführender Ausschuss (zugleich Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur),
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften.

§ 4

Mitglieder der Fachausschüsse

- (1) ¹Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vom Presbyterium gewählt. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.
- (2) ¹Die Fachausschüsse haben bis zu sieben Mitglieder. ²In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen wer-

¹ § 3 Buchst. c gestrichen durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

den. ³Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Presbyterium gewählt. ²Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 5¹

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) ¹Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig. ²Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen oder einen Beschluss eines Fachausschusses aufheben oder ändern.

(2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls für die Ausführung der Arbeiten zu sorgen;
- b) Sachausgaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu beschließen, für die das Presbyterium durch widerruflichen Beschluss eine Höchstgrenze festlegen kann;
- c) Personaleinstellungen vorzuschlagen und Vorschläge für die entsprechenden Dienstweisungen vorzubereiten;
- d) Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Weitere Aufgaben können vom Presbyterium an die Fachausschüsse übertragen werden.

(4) ¹Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. ³Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. ⁴Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(5) ¹Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die fortlaufend zu nummerieren sind. ²Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. ³Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums zuzuleiten.

¹ § 5 Abs. 2 Buchst. b neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. ²Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

¹Aufgrund der Größe der Christus-Kirchengemeinde wird zur Wahrnehmung der in § 8 der Satzung festgelegten Aufgaben ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. ²Hierdurch wird das Presbyterium in erheblichem Umfang entlastet. ³Es ist damit in der Lage, seine geistliche Leitungsfunktion für die Gemeinde und die geistliche Zurüstung seiner Mitglieder intensiver wahrzunehmen.

⁴Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- die Vertreterin oder der Vertreter der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters,
- die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten und Liegenschaften,
- ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

⁵Die Vertreterin oder der Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Presbyteriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8¹

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss ist zugleich auch Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur.
- (2) Dem geschäftsführenden Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Planung und Koordination der kirchlichen Arbeit im Bereich der Gemeinde;

¹ § 8 Abs. 3 und Abs. 5 Buchst. b neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

- b) Erarbeitung zukunftsorientierter Entwicklungskonzepte für die kirchengemeindliche Struktur;
 - c) Erarbeitung von Konzepten der kirchengemeindlichen Einbindung in die Gestaltungsräume des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg;
 - d) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Höhergruppierungen im Rahmen des geltenden Stellenplanes, Erlass von Dienstanweisungen, Abmahnungen und andere Entscheidungen in Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt und nach Beteiligung der Mitarbeitervertretung;
 - e) Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Auflösungsverträge etc. in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt.
- (3) Die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitenden ist ausschließlich dem Presbyterium vorbehalten.
- (4) Weitere Aufgaben können vom Presbyterium an den geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.
- (5) Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses als Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur:
- a) Beratung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt;
 - b) Abschluss von Rechtsgeschäften, für die das Presbyterium durch widerruflichen Beschluss eine Höchstgrenze festlegen kann, in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß § 9 Buchst. f);
 - c) Beratung von Rechnungsprüfungsberichten in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt.

§ 9¹

Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen,
- b) Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierung,
- c) Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude,
- d) Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes, für die das Presbyterium durch widerruflichen Beschluss eine Höchstgrenze festlegen kann,
- e) Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen,

¹ § 9 Buchst. d neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

- f) Vorbereitungen der Entscheidungen des Presbyteriums bei Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten.

§ 10¹

Schlussbestimmungen

- (1) Berechtigungen, die nach dieser Satzung der oder dem Vorsitzenden eines Fachausschusses eingeräumt sind, gelten im Vertretungsfall automatisch für die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Sind mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bestellt, so gelten die Berechtigungen nach dieser Satzung für jede Kirchmeisterin oder jeden Kirchmeister.
- (3) Entstehen Zweifel über Regelungen dieser Satzung, so entscheidet das Presbyterium.

§ 11²

Inkrafttreten³

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ § 10 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

² § 11 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 21. März 2023.

³ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 21. Dezember 2001.